

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vorprüfung nach § 7 UVPG für das Vorhaben zur Errichtung und Betrieb
von insgesamt 5 Windenergieanlagen in Hürth und Kerpen.

70-6/05/0008/20-Stg

70-6/05/0009/20-Stg

Gemäß des § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 14 vom 10.09.2021 mit Wirkung vom 15.09.2021 (BGBl. I S. 4147), wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

Die Firma SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstraße 67 in 45966 Gladbeck hat folgende Vorhaben nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetz beantragt:

- Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-82 in einer Vorrangfläche für Windenergieanlagen der Stadt Hürth, Gemarkung Gleuel, Flur 23, Flurstücke 34 und 36
- Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-82 in einer Konzentrationszone der Stadt Kerpen, Gemarkung Türnich, Flur 42, Flurstücke 2 und 8

Auf die Anträge der SL Windenergie GmbH vom 26.08.2020 mit Vervollständigung der Unterlagen vom 07.12.2021 ergeht gemäß Anlage 1 Nummer 9.1.1.3 UVPG nach der Vorprüfung des Einzelfalls auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung „UVP“ folgende Entscheidung:

Die Behörde gelangt nach Anwendung der Kriterien für die Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu dem Ergebnis, dass die potenziellen Auswirkungen der beiden Vorhaben nicht erheblich sind.

In der Folge wird keine UVP erforderlich. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gemacht und ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bergheim, den 28.04.2022

Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat
70 Amt für technischen Umweltschutz

Im Auftrag
gez.
Dämmig